



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Rechtsgrundlagen I

Beweisrecht im Verfahren

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)

Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

SACHBEWEIS	PERSONALBEWEIS
Augenschein	Sachverständiger
Urkunde	Zeuge
	Beschuldigter

Beweisrecht nach der StPO

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner in: Einführung zu...

„Die Unschuldsvermutung ist die Konkretisierung des historisch, forensisch-praktisch und alltagstheoretisch erfahrungsgesättigten sowie durch wissenschaftliche Untersuchungen bestärkten Appells an die Strafverfolgungsorgane, sich stets der Gefahr (aktiv) bewusst zu bleiben, dass auch in scheinbar noch so klaren Fällen doch alles „*ganz anders*“ sein könnte“ –also auch ein gewisses Misstrauen gegenüber sich selbst.



Grundlagen zum Beweisrecht: *Beweismittel*

Zeuge, §§48 ff. StPO:

- In Bezug auf eine bestimmte Straftat, die er beobachtet / wahrgenommen hat, bekundet der Zeuge bestimmte **beweiserhebliche Tatsachen**
- Zeugen sind grundsätzlich zur Aussage verpflichtet > *Ausnahmen:*
>>>



Strafprozeßordnung (StPO)

§ 48 Zeugenpflichten; Ladung

- (1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.
- (2) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.
- (3) (weggefallen)

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 48a Besonders schutzbedürftige Zeugen; Beschleunigungsgebot

(1) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,
2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und
3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann.

Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

(2) Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.

Inkongruenz von Schweigepflicht (§203 StGB) und Zeugnisverweigerungsrecht (§53 StPO)

Schweigepflichtige (§ 203 I Nr. ...StGB)

- 1: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker... m. staatl. Ausbildg.
- 2: Berufspsychologen „...“
- 3: RA, Notar, Verteidiger, Steuerberater
- 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-/ Jugendberater / Suchtberater in anerkannter Beratungsstelle
- 5: Schwangerschaftskonfliktberater
- 6: staatl. anerkannte(r) Sozialarbeiter/Soz.-pädagoge/In

Zeugnisverweigerungsberechtigte (§ 53 I Nr. ...StPO)

- 1: Geistliche
- 2: Verteidiger
- 3: RA, Notar, Steuerberater, Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Apotheker, Hebammen
- 3a: Berater in anerkannter Schwangerenkonfliktberatungsstelle
- 3b: Berater in anerkannter Betäubungsmittel-Beratungsstelle

69

Zeugnispflicht (bei *fehlendem ZVR*) und Schweigepflicht?

> **Grundsätzlich Ja!** Zeugen, die **kein** Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind zur vollständigen Aussage **verpflichtet**. Das fehlende ZVR eliminiert die Rechts-widrigkeit des Bruchs der Schweigepflicht aus §203 StGB 203 StGB (hier das Merkmal „unbefugt“).

Am Ende keine Strafbarkeit aus §203 StGB

Zeugnispflicht (bei *fehlendem* ZVR) und Schweigepflicht

Eine bestehende Schweigepflicht nach §203 StGB berechtigt im Umkehrschluss nicht zur Zeugnisverweigerung nach §53 StPO.

Das Recht zur Zeugnisverweigerung ergibt sich allein aus §53 StPO.

Straftat des Bruchs der Schweigepflicht: §203 StGB

Tatbestand:

- objektiv: Weitergabe fremder Geheimnisse an Dritte auf irgendeine Weise
- subjektiv: (Vorsatz: Wissen/Wollen der Weitergabe, Fahrlässigkeit genügt bei

§203 StGB nicht)

Rechtswidrigkeit: Fehlen von Rechtfertigungsgründen, z.B. Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, so dass ausgesagt werden muss(te);

§34 StGB – rechtfertigender Notstand -als Unrechtskompensation für den verwirklichten Tatbestand

•**Schuld:** hierbei grds. unproblematisch

Beweisrecht nach der StPO

- Hauptverhandlung = Kernstück des Strafverfahrens
- Das Gericht muss zweifelsfrei von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein – „gewisse Restzweifel“ werden sich nie ganz ausschließen lassen...
- Freie Beweiswürdigung, § 261 StPO, nicht quantifizierbar



Freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO

„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (ist nicht absolute Gewissheit, es genügt ein „ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden lässt“, gilt sogar bei „lebensfremden“ Feststellungen des Gerichtes)

Richterliche Überzeugung = subjektive Gewissheit (von der objektiven Wahrheit der festgestellten Tatsachen) und objektive Tatsachengrundlage (= Darstellung der objektiven Tatsachengrundlage im Urteil mit logischer, nachvollziehbarer Beweiswürdigung, die einer rationalen Argumentation standhalten, also intersubjektiv nachvollziehbar sein muss, sonst Gefahr der willkürlichen Entscheidung).

Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis

- Verstöße gegen die frB nimmt der BGH bei bestehenden Beweisverwertungsverböten, Verstößen gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und bei Lücken in der Beweiswürdigung an.
- Indizienbeweis = mittelbarer Beweis: Delikt verlangt **Haupttatsachen**, gibt es nicht, dann werden **Hilfstatsachen** wichtig. Wenn diese festgestellt sind und mittels eines Erfahrungssatzes den Schluss auf das Vorliegen der Haupttatsache rechtfertigen. Also: feststellen der Hilfstatsache, dann Denkprozess: welcher Erfahrungssatz lässt einen Schluss auf die Haupttatsache zu, ist der Satz gültig und sind alle möglichen Schlussfolgerungen gesehen worden.

Beweisrecht nach der StPO

- Hauptverhandlung = Kernstück des Strafverfahrens
- Das Gericht muss zweifelsfrei von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein – „gewisse Restzweifel“ werden sich nie ganz ausschließen lassen...
- Freie Beweiswürdigung, § 261 StPO, nicht quantifizierbar



Beweisrecht nach der StPO

Nicht die Wahrheit als solche, sondern die **materielle Wahrheit** entscheidet – nach dem Ergebnis *dieser* Beweisaufnahme mit *diesen* Beweismitteln...

Aus § 261 StPO wird das Prinzip der „freien Beweiswürdigung“ abgeleitet. Danach entscheidet der Richter über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner aus dem Inbegriff der Verhandlung resultierenden freien Überzeugung.



Beweisrecht nach der StPO

Fehler in der Beweisaufnahme stellen den relativen Revisionsgrund gem. §337 StPO dar, wenn/soweit nicht auszuschließen ist, dass das Verfahren ohne *diesen* Fehler anders ausgefallen wäre



Beweisrecht nach der StPO

§244 StPO:

(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.



Beweisrecht nach der StPO

Strengbeweis und **Freibeweis**.

Der Strengbeweis ist erforderlich bei allen Tatsachen, die die **Strafbarkeit** des Angeklagten sowie die Strafe betreffen. Beim Strengbeweis erfolgt die Beweisaufnahme **streng** nach den Regelungen der §§ 244 ff. ...

Der **Freibeweis** betrifft meist verfahrensrechtlich relevante Tatsachen.

Beweisrecht nach der StPO

Strengbeweis, §§244-256 StPO: bzgl. Schuld- und Straffrage, nur mit dem numerus clausus der ausdrücklich zugelassenen Beweismittel (Zeugen-, Sachverständigen-, Urkunden- und **Augenscheinsbeweis**) aufzuklären> Aufklärungspflicht, §244 II StPO; Unmittelbarkeit (§250 StPO), Mündlichkeit, Öffentlichkeit der Verhandlung (§169 GVG)

Es gilt eine Bindung an die gesetzlich zugelassenen **Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein und Einlassung des Angeklagten**. Da weitere **Beweismittel** in der StPO nicht vorgesehen sind, spricht man vom **numerus clausus** der **Beweismittel** (festen Katalog).

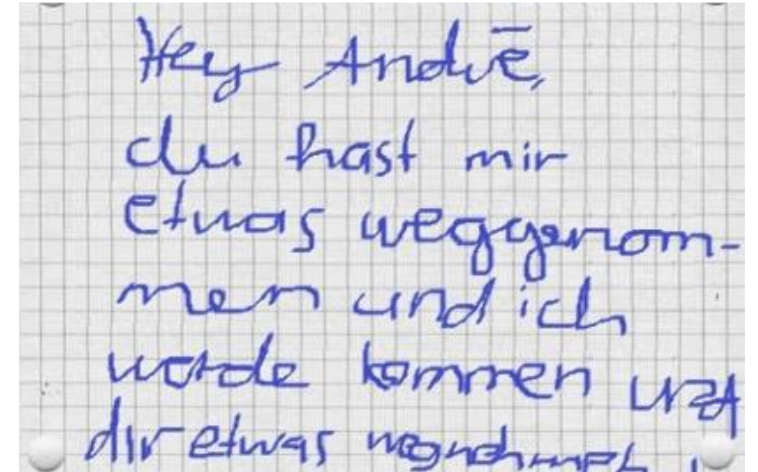
Beweisrecht nach der StPO

Freibeweis: Fragen, welche die Prozess-bzw. Verfahrensvoraussetzungen etc. betreffen, also nicht die Schuld- und Straffrage -§§244 -256 StPO gelten hier nicht

1. bezieht sich auf Tatsachen, die *nicht* die Schuld- oder Straffrage betreffen
2. Alle Beweismittel sind zulässig
 - Keine Bindung an §§ 244 - 256 StPO
3. Keine Bindungswirkung für das Revisionsgericht

Beweisrecht nach der StPO

Unhold U hat einen Drohbrief an André verfasst und er droht ihm mit der Wegnahme von etwas (Sache?) Im Prozess wird der Drohbrief verlesen –als Urkunde (Urkundenbeweis, §249 ff. StPO)



Hey André,
du hast mir
etwas weggenommen
und ich
werde kommen um
dir etwas wegzunehmen!

Verkehrsräudi VR ist viel zu schnell gefahren und hat dadurch den Tod des Unfallopfers O verursacht. Der Sachverständige SV wird aufgrund der Bremsspuren die von VR gefahrene Geschwindigkeit ermitteln



Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

Augenschein, §86 StPO: - **kein n.c.!!**

Alles, was sinnlich wahrnehmbar ist: Sachen, Spuren, Filme, Fotos, Bildaufzeichnung, Daten, Tonbandaufnahmen, CD, DVD, USB, Festplatte (= auslesbar/ decodierbar) Tiere, Röntgenaufnahmen, auch der lebende Mensch, wenn er am Körper beweiserhebliche Merkmale/Verletzungen hat (gilt insofern auch für Leichen); seine Verhaltensweisen (Beobachtbarkeit)

Das Gericht nimmt beim Amokschützen in Buchs einen Augenschein



Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

Urkunde, §249 StPO:

- Auswertung des Gedankeninhalts von Schriftstücken

Urkunden können beweiserhebliche Funktion im Rechtsverkehr haben

Memo: Auch...



Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

Sachverständiger, §§72 ff. StPO:

- Jemand, durch dessen spezielle Sachkunde für *diesen* Fall bestimmte Tatsachen festgestellt und fachgerecht ausgewertet werden können
- früher: „Gehilfe“ des Gerichts oder „erweitertes Gehirn“ des Gerichts...
- heute: Beweismittel zugunsten der Wahrheit
> für *alle* Beteiligten)



Sachverständiger Zeuge

- Der **sachverständige Zeuge** ist ein Zeuge, der Tatsachen aus der Vergangenheit oder Zustände aus der Gegenwart bekundet, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist –die er als Sachverständiger bzw. Fachmann auf seinem Gebiet hat (§85 StPO) –z.B. stellt sich bei der Untersuchung eines Kindes heraus, dass es massive Verletzungen aufweist > aber *keine* Würdigung der Beobachtung
- Sachverständiger Zeuge wird als **Zeuge** behandelt > Zeugenbeweis, §85 StPO
- Sachverständiger Zeuge ist nicht auswechselbar und auch nicht ersetzbar, weil er ja in seiner prozessualen Funktion als Zeuge auftritt

Sachverständige und Zeugen

- Sachverständige und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung der StA zu erscheinen und zur Sache auszusagen bzw. ihr Gutachten zu erstatten (§161a I 1 StPO)
- Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Ermittlungsverfahren durch die StA (§161a I 2 / §73 StPO)
- Eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Ermittlungsrichter vorbehalten (§161a I 3 StPO)

„harte“ Sachbeweise im Gegensatz zu den „weichen“

In der Praxis der Strafjustiz wird häufig zwischen diesen beiden Arten von Sachverständigenbeweisen unterschieden: Mit den „**weichen**“ sind in der Regel aussagepsychologische Begutachtungen, Gefährlichkeitsprognosen und psychiatrische, insb. Schuldunfähigkeitsbegutachtungen gemeint und mit „**harten**“ kriminaltechnische.

Trotzdem ist der Sachverständigenbeweis ein Personalbeweis, er wird durch Menschen erbracht.

Abgrenzungsprobleme gibt es zum Privatgutachter, zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen, zum sachkundigen Richter, zum Augenscheinsgehilfen und zum Dolmetscher.

Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

Zusammenfassung (Versuch)

Zum Hauptverfahren

- Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus der Hauptverhandlung. Sie ist das Kernstück des Strafverfahrens. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten (§ 261 StPO).
- Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, des rechtlichen Gehörs und des in-dubio-pro-reo (im Zweifel für den Angeklagten).
- Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

Zusammenfassung (Versuch)

Inbegriff, Strengbeweis und Aufklärungsgrundsatz

- Alle Tatsachen, die zur Verurteilung nötig sind, müssen in der mündlichen Verhandlung eingeführt werden und zwar in Form des Strengbeweises. Strengbeweis bedeutet, dass dies nur mittels der 5 Beweismittel (Sachverständiger, Augenschein, Urkunden, Zeuge und Einlassung des Angeklagten) geschehen kann. Die Beweise müssen rechtmäßig erhoben und verwertbar sein.
- Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach alle Tatsachen vom Gericht aufzuklären sind, die eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung sicherstellen. Im einzelnen unklar, weil Beweiserhebung und -würdigung einander bedingen und es ein dynamischer Prozess ist (Gefahr voreiliger Festlegung, deshalb Beweisantragsrecht).

Zusammenfassung (Versuch)

freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO

- „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (ist nicht absolute Gewissheit, es genügt ein „ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden lässt“, gilt sogar bei „lebensfremden“ Feststellungen des Gerichtes)
- Richterliche Überzeugung = subjektive Gewissheit (von der objektiven Wahrheit der festgestellten Tatsachen) und objektive Tatsachengrundlage (= Darstellung der objektiven Tatsachengrundlage im Urteil mit logischer, nachvollziehbarer Beweiswürdigung, die einer rationalen Argumentation standhalten, also intersubjektiv nachvollziehbar sein muss, sonst Gefahr der willkürlichen Entscheidung).

Zusammenfassung (Versuch)

Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis

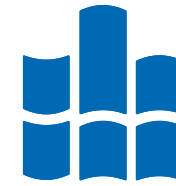
- Verstöße gegen die frB nimmt der BGH bei bestehenden Beweisverwertungsverböten, Verstößen gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und bei Lücken in der Beweiswürdigung an.
- Indizienbeweis = mittelbarer Beweis: Delikt verlangt Haupttatsachen, gibt es nicht, dann werden Hilfstatsachen wichtig. Wenn diese festgestellt sind und mittels eines Erfahrungssatzes den Schluss auf das Vorliegen der Haupttatsache rechtfertigen. Also: feststellen der Hilfstatsache, dann Denkprozess: welcher Erfahrungssatz lässt einen Schluss auf die Haupttatsache zu, ist der Satz gültig und sind alle möglichen Schlussfolgerungen gesehen worden.

Ermittlungsmaßnahmen (StPO)

- Vernehmungen
- Durchsuchung < > Beschlagnahme
- Überwachung der Telekommunikation (TKÜ)
- Molekulargenetische Untersuchung / DNA-Identitätsfeststellung; DNA-Reihenuntersuchung
- Haftbefehl...

Wenn noch Zeit sein sollte später

Vielen Dank



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

T +49 (0) 3727 58-1469

F +49 (0) 3727 58-21469

dirk.labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)